

## Todesfall - Was nun



### Leitfaden für Angehörige

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalles mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben.

Falls Sie weitere Fragen oder Anliegen haben, dürfen Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

## **Erste Schritte bei einem Todesfall**

### **Feststellung des Todes / Eintritt des Todes**

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Lungern muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Unfall, Suizid) muss die Polizei verständigt werden. Die Polizei benachrichtigt anschliessend den Kantonsarzt.

### **Todesfall im Spital oder im Betagtenheim**

Stirbt die Person im Spital oder im Betagtenheim regeln die Spital-, bzw. Heimbehörden die Formalitäten. Dies bedeutet, dass die Angehörigen keinen Arzt aufbieten müssen und die ärztliche Todesbescheinigung automatisch dem Zivilstandsamt eingereicht wird.

### **Meldung bei der Einwohnergemeinde für die Aufnahme im Zivilstandsregister**

Ist der Tod nicht im Spital oder in einem Betagtenheim erfolgt, müssen die Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung (im Original) unverzüglich der Gemeindeverwaltung Lungern persönlich aushändigen. Das heisst, gleichentags oder am nächsten Vormittag, wenn der Tod in der Nacht eingetreten ist, bzw. am nächsten Werktag, wenn der Tod über das Wochenende eingetreten ist. Die Gemeindeverwaltung nimmt alle weiteren Personalien auf und leitet diese Unterlagen dem Zivilstandsamt Obwalden weiter.

Alternativ können Sie den Todesfall auch direkt beim Zivilstandsamt in Sarnen anmelden. Bitte bringen Sie auch dazu das Original der ärztlichen Todesbescheinigung sowie einen gültigen Ausweis der anmeldenden Person (Pass oder Identitätskarte) mit.

### **Bestattungsinstitut benachrichtigen**

Sofern die verstorbene Person keine Mitteilung hinterlassen hat, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird, ist die Bestattungsart durch die Angehörigen festzulegen. Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle oder ins Krematorium, berät und unterstützt die Angehörigen in organisatorischen und administrativen Belangen.

Im Sarneratal sind folgende Bestattungsinstitute tätig:

Zumstein Bestattungen  
Museumstrasse 2, 6060 Sarnen  
Telefon 041 660 14 18  
[info@zumstein-ag.ch](mailto:info@zumstein-ag.ch)  
[www.zumstein-ag.ch](http://www.zumstein-ag.ch)

Röthlin Bestattungen  
Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln  
Telefon 041 662 29 00  
[info@roethlin-bestattungen.ch](mailto:info@roethlin-bestattungen.ch)  
[www.roethlin-bestattungen.ch](http://www.roethlin-bestattungen.ch)

### **Abdankung organisieren**

Falls eine reformierte oder katholische Abdankung stattfinden soll, ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

**Römisch-katholisches Pfarramt Lungern**  
Römisch-katholisches Pfarramt Lungern  
Gräbliweg 2, 6078 Lungern  
Telefon 041 678 11 55  
[sekretariat@pfarramt-lungern.ch](mailto:sekretariat@pfarramt-lungern.ch)

**Evangelisch-reformiertes Pfarramt Obwalden, Sarnen**  
Evangelisch-reformiertes Pfarramt Sarnen  
Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen  
Telefon 041 660 18 34  
[Obwalden@ow.ref.ch](mailto:Obwalden@ow.ref.ch)



## **Andere Konfessionen und Konfessionslose**

Die Hinterbliebenen müssen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und die Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt sein.

Falls eine Bestattung auf dem Friedhof gewünscht wird, ist die Bestattungszeit sowie der Ablauf der zivilen Bestattung mit der Friedhofverwaltung zu vereinbaren.

Die private Beisetzung der Urne sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art erfolgt. Zum Beispiel:

- **Zuhause:** In der Schweiz ist es erlaubt, die Urne zuhause aufzustellen. Auch im eigenen Garten darf diese vergraben oder aufgestellt werden. Diese Form der ewigen Ruhe sollte jedoch wohl überlegt sein. Unter Umständen kann es für Angehörige belastend sein, wenn die Erinnerung an die verstorbene Person im Alltag ständig präsent ist und so den Trauerprozess beeinträchtigt.
- **In der Natur:** Asche gilt als «natürlich», deshalb darf sie ohne Weiteres in der Natur verstreut werden. Wer dazu die Urne vergraben will, sollte dies bei der Gemeinde oder dem Grundeigentümer anmelden. Man sollte aber beachten, dass sie nicht nach den ersten Regenfällen wieder zum Vorschein kommt. Zeichen der Verbundenheit (Kerzen, Engel etc.) sind auf öffentlichem Grund nicht gestattet.
- **Auf dem Wasser:** Es ist auch erlaubt, die Asche in Seen oder Flüsse zu verstreuen – sofern keine Menschen in näherem Umkreis baden. Die Urne allerdings gehört nicht ins Wasser. Wenn Bestattungen auf dem Meer gewünscht sind, so sollten internationale Gewässer aufgesucht werden, da gewisse Länder Bestattungen in der Natur per Gesetz verbieten.
- **In der Luft:** Asche kann auch aus einem Heissluftballon, Flugzeug oder Helikopter in den Wind gestreut werden. Allerdings sollte dabei nicht unterschätzt werden, dass es sich bei einer erwachsenen Person um zwei bis drei Liter Asche handelt.

In der Schweiz sind Erdbestattungen ausserhalb von Friedhöfen nicht erlaubt.

## **Bestattung / Friedhof in Lungern**

Das Bestattungswesen ist Auftrag der Einwohnergemeinde Lungern. Sämtliche Verstorbene, unabhängig von der Konfessionsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, können auf dem Friedhof in Lungern beerdigt werden.

Damit alle wichtigen Angaben geklärt werden können, bitten wir die Angehörigen, sich bei der Gemeindeverwaltung Lungern zu melden. Gerne beraten wir Sie über die verschiedenen Bestattungsarten.

Gemeindeverwaltung Lungern  
Brünigstrasse 66, 6078 Lungern  
Telefon 041 679 79 79  
[gemeinde@lungern.ch](mailto:gemeinde@lungern.ch)  
[www.lungern.ch](http://www.lungern.ch)

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen Erd-, Urnen-, und Aschenbestattungen. Bei Erdbestattungen wird die verstorbene Person in einem Sarg beigesetzt. Bei Urnenbestattungen wird die verstorbene Person in einen Sarg gebettet und danach kremiert (eingeäschert). Nach der Kremation wird die Asche in einer Urne beigesetzt. Eine Urne darf in der Schweiz auch nach Hause genommen werden oder die Asche verstreut werden. Bei Aschenbeisetzungen wird nur die Asche, ohne Urne, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.



## **Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof Lungern**

Grundsätzlich darf ein Leichnam frühestens 48 Stunden, spätestens jedoch 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos.

### **Einzelgrab für Erdbestattungen**

- Grösse des Grabes: 210 x 80 cm für Erwachsene
- Särge müssen aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten hergestellt sein
- Grabesruhe: wenigstens 20 Jahre
- Grabdenkmäler: Maximale Breite von 60 cm und maximale Höhe von 140 cm

### **Einzelgrab für Urnenbestattungen**

- Grösse des Grabes: 80 x 60 cm
- Urnen müssen aus Materialien bestehen, welche sich im Boden abbauen
- Grabesruhe: wenigstens 15 Jahre
- Grabdenkmäler: Maximale Höhe von 100 cm

### **Urnensbestattungen in einem bestehenden Grab (Erd- oder Urnengrab)**

- Auf Verlangen der Angehörigen oder auf Wunsch des Verstorbenen kann eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.  
Voraussetzung ist, dass bei der Bestattung der Zweitverstorbenen Person die gesetzliche Grabesruhe von mind. 10 Jahren gewährleistet werden kann. Die Grabesruhe verlängert sich durch eine zweite Beisetzung nicht.

### **Urnensbestattung auf dem Urnenhain**

- Grösse des Grabes: 60 x 60 cm
- Urnen müssen aus Materialien bestehen, welche sich im Boden abbauen
- Grabesruhe: wenigstens 15 Jahre
- Grabdenkmäler: Die Beschriftung erfolgt einheitlich.  
Es wird der Nachname, Vorname evtl. Übername, Geburts- und Todesjahr sowie auf Wunsch ein Portraitbild (Bildgrösse 9x7 cm) veröffentlicht. Die Bestellung erfolgt durch die Friedhofverwaltung Lungern.
- Grabunterhalt: Erfolgt durch die Einwohnergemeinde Lungern. Private Bepflanzungen sind nach einem Monat nach der Bestattung nicht mehr gestattet. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände aufgestellt werden.
- Für die einheitlichen Grabtafeln sowie den Grabunterhalt werden die Aufwände in einer einmaligen Gebühr in Rechnung gestellt.

### **Gemeinschaftsgrab (Aschebeisetzung)**

Grabesruhe: wenigstens 15 Jahre

Die Beschriftung auf der Beschriftungsplatte beim Gemeinschaftsgrab ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Sie darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten.

Die Beschriftung wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden.

### **Kindergrab für Erd- und Urnenbestattungen**

- Grösse des Grabes: 100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren
- Grösse des Grabes: 210 x 80 cm für Kinder älter als 6 Jahre
- Grabesruhe: wenigstens 20 Jahre
- Gebühren: Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos

### **Gemeinschaftsgrab Sternenkinder**

- Im Sternenkindergrab können frühverstorbene Kinder, Fehlgeburten, totgeborene Kinder oder im Alter von weniger als sieben Tagen verstorbene Kinder, ohne Urne, beigesetzt werden. Bei später verstorbenen Kindern folgt der Wechsel zu den üblichen Kindergräbern.
- Beim Sternenkindergrab handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab. Jede Beisetzung erfolgt in einem eigenen Grabplatz, dieser wird jedoch an der Oberfläche nicht sichtbar abgegrenzt.
- Als Symbol kann ein Erinnerungsstein ausgewählt und auf der Gedenkfläche platziert werden. Das Beschriften und Bemalen wird durch die Friedhofverwaltung organisiert. Der Stein ist kostenlos.
- Das Sternenkindergrab wird von der Friedhofverwaltung unterhalten. Blumen, Kränze und Kerzen sind nur auf der Gedenkfläche vor dem Grabstein gestattet. Nach dem Verblühen bzw. Abbrennen werden diese entsorgt.

### **Grabunterhalt / Grabpflege**

- Grundsätzlich ist es die Pflicht der Angehörigen, für die Bepflanzung sowie den Grabunterhalt zu sorgen, ausser bei den Gräbern auf dem Urnenhain sowie dem Gemeinschaftsgrab.
- Der Grabunterhalt kann auf Gesuch hin, der Gemeinde Lungern übertragen werden. Diese Gebühren müssen bei Vertragsunterzeichnung bezahlt werden.

### **Bestattung von Nichteinwohnern**

Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Lungern ihren Wohnsitz hatten, können trotzdem auf dem Friedhof in Lungern beerdigt werden. Gesuche für Bestattungen von Nichteinwohnern in Lungern sind an die Friedhofverwaltung zu richten. Die Friedhofverwaltung setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Verstorbenen oder der Angehörigen eine angemessene Gebühr fest. Die Gebühr richtet sich gemäss Art. 27 der Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Lungern.



## Weitere rechtliche Schritte

### Erbenverzeichnis

Die letzte Wohngemeinde des Verstorbenen ist gesetzlich verpflichtet, bei einem Todesfall, ein Erbenverzeichnis zu erstellen.

Das Erbenverzeichnis bescheinigt die gesetzlichen Erben. Bei den gesetzlichen Erben handelt es sich um den Kreis derjenigen Personen, die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die gesetzlichen Erben am Nachlass einer verstorbenen Person erbberechtigt sind.

Daraus ist nicht ersichtlich, wer wirklich erbt. Denn dies ist abhängig davon, ob der Verstorbene ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat und ob ein Erbberechtigte/r eine Erbausschlagung vornimmt. Mit einem Testament etwa kann der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Er kann jemanden als Erben einsetzen, der nicht verwandt ist.

### Testamentseröffnung

Ist bei der Gemeinde Lungern eine letztwillige Verfügung von einem Verstorbenen deponiert, wird diese automatisch beim Todesfall eröffnet. Die gesetzlichen wie auch eingesetzten Erben erhalten anschliessend das Testament sowie das Protokoll der Testamentseröffnung zugestellt.

Wer im Besitz eines Testamente einer verstorbenen Person ist, ist gesetzlich verpflichtet, das Original der zuständigen Erbschaftsbehörde (in Lungern die Gemeindekanzlei) zur Eröffnung einzureichen.

### Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung ist eine Bestätigung der Eröffnungsbehörde, dass eine oder mehrere Personen alleinige Erben des Erblassers sind und somit das Recht haben, die Erbschaft in Besitz zu nehmen. Die Erbenbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt werden, ausser die gesetzlichen Erben erklären vorgängig die Annahme der Erbschaft. Zuständig für die Ausstellung von Erbescheinigungen ist, wie beim Erbenverzeichnis, die Gemeindeverwaltung am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Da die Erbenbescheinigung nicht in jedem Fall benötigt wird, muss diese bei Bedarf bestellt werden.

### Steuerinventar

Die kantonale Steuerverwaltung Obwalden wird bei jedem Todesfall durch die Gemeindeverwaltung informiert. Die Steuerverwaltung setzt sich mit den Angehörigen direkt in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Vermögensverwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Miete etc.).

Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf. Fragen zum Steuerinventar beantwortet die kantonale Steuerverwaltung Obwalden, Abteilung Sondersteuern unter der Telefonnummer 041 666 64 06.